OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553807/5/BL/RWI

Datum:
Linz, 13. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, B-Straße gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17.03.2026 GZ: BHRIAgrar-2021-445875/5-Gur, betreffend Eintragung eines Fischereirechtes im Fischereibuch

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und der verfahrenseinleitende Antrag von C__ vom 09.03.2026 auf Eintragung des Fischereirechtes in das Fischereibuch wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit verfahrenseinleitendem Antrag vom 09.03.2026 beantragte C__ (im Folgenden: Antragsteller), dass er als Fischereiberechtigter für die Fischteichanlagen auf den Grundstücken aaa und bbb, Katastralgemeinde D__, eingetragen wird. Dem Antrag beigefügt war der Kaufvertrag vom 18.06.2018 mit Grundbuchsauszug, eine Verhandlungsschrift vom 10.02.2022 und ein Auszug aus dem DORIS (Landkarte).

Mit Ergänzung vom 16.03.2026 teilte der Antragsteller mit, dass „Herr E__ der Verwalter/Beauftragter“ sein soll.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.03.2026, GZ: BHRIAgrar-2021-445875/5-Gur, wurde festgelegt, dass folgende Eintragungen im Fischereibuch der Bezirkshauptmannschaft Ried durchgeführt werden:

- „Die Eintragung von F__ als Fischereiberechtigter ist zu löschen.
- Als Fischereiberechtigter ist C__ und als Anschrift G-Weg einzutragen.
- Als Verwalter ist E__ und als Anschrift H-Straße einzutragen.
- Als Rechtstitel ist der Kaufvertrag vom 18.06.2018 einzutragen.“

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob A__ als Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Schriftsatz vom 22.03.2026 rechtzeitig Beschwerde. Darin wurde zusammengefasst vorgebracht, dass F__ (Geburtsdatum 17.04.1934) ein Fruchtgenussrecht an dem Fischteich auf dem Grundstück aaa habe und dieses weiterhin aufrecht sei.

I.4. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 14.04.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

I.5. In weiterer Folge wurde dem Antragsteller die Beschwerde übermittelt und ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt (Beschwerdemitteilung).

I.6. Mit Stellungnahme vom 08.05.2026 hat der nunmehr anwaltlich vertretene Antragsteller unter anderem dargelegt, dass allenfalls eine „zivilrechtliche, aber keine verwaltungsrechtliche Fragestellung“ vorliege. Ausgeführt wurde weiters, dass im Grundbuch kein Fischereirecht von F__ eingetragen gewesen sei. Zudem habe der Antragsteller die Grundstücke lastenfrei von der Bf erworben. Beantragt wurde die Beschwerde abzuweisen und den Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, die Beschwerde und die Stellungnahme des Antragstellers vom 08.05.2026. Ebenfalls wurde eine telefonische Nachfrage bei der belangten Behörde eingeholt hinsichtlich der Zustellungen des gegenständlichen Bescheides.
Eine mündliche Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Grundstücke bbb und aaa, EZ ccc, KG ddd D__, war ursprünglich F__, geb. tt.mm.jjjj, Eigentümer. Diese Grundstücke wurden von ihm an seinen Sohn F__ junior, geb. tt.mm.jjjj, mit Übergabsvertrag vom Juni 2005 übergeben. Im Punkt Drittens dieses Übergabsvertrages wurde vereinbart: „Der Übergeber, Herr F__ (Anm. geb. tt.mm.jjjj) behält sich das lebenslängliche, unentgeltliche und ausschließliche Fruchtgenußrecht gemäß §§ 509 ff ABGB an dem sich auf Grundstück aaa Grundbuch ddd I__ befindlichen Fischteich samt umliegender Grundfläche in einer Breite von fünf Metern vor. Der Übergeber ist demnach berechtigt, den Fischteich samt umliegenden Grundflächen in einer Breite von fünf Metern weiterhin unentgeltlich zu nutzen. … Von einer grundbücherlichen Sicherstellung dieses Fruchtgenußrechtes wird einvernehmlich abgesehen.“

Die Bf hat von ihrem Bruder F__ junior, geb. tt.mm.jjjj, mittels Schenkungsvertrags vom 16.07.2009 die Grundstücke übertragen bekommen.

Mit Kaufvertrag vom 18.06.2018 verkaufte die Bf die genannten Grundstücke an den Antragsteller C__. In diesem Kaufvertrag ist unter Punkt VII. „Gewährleistung“ unter anderem festgehalten, dass der Kaufgegenstand – mit Ausnahme näher angeführter Belastungen (Wohnungsrecht für F__ senior und zwei Dienstbarkeiten des Geh- und Fahrtrechtes) – „frei von grundbücherlichen Lasten und frei von außerbücherlichen Lasten und Rechten Dritter in das Eigentum des Käufers übergeht.“

Mit Antrag vom 09.03.2026 beantragte C__ (Antragsteller), dass er als Fischereiberechtigter für die Fischteichanlagen auf den Grundstücken aaa und bbb, Katastralgemeinde D__, eingetragen wird. Dem Antrag beigefügt war unter anderem der Kaufvertrag vom 18.06.2018 mit Grundbuchsauszug. Mit E-Mail vom 16.03.2026 ergänzte der Antragsteller seinen Antrag, wonach „Herr E__ der Verwalter/Beauftragter“ sein soll.

Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid ordnete die belangte Behörde sodann an, dass folgende Eintragungen im B-Blatt des Fischereibuches hinsichtlich des

eingetragenen Fischereirechtes ON 08/30/2/T/1 (J__) aufgrund des Kaufvertrages vom 18.06.2018 durchzuführen sind:

- „Die Eintragung von F__ als Fischereiberechtigter ist zu löschen.
- Als Fischereiberechtigter ist C__ und als Anschrift G-Weg einzutragen.
- Als Verwalter ist E__ und als Anschrift H-Straße einzutragen.
- Als Rechtstitel ist der Kaufvertrag vom 18.06.2018 einzutragen."

Dieser Bescheid wurde dem Antragsteller zugestellt und auch der Bf. Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass die Bf (als vorherige Eigentümerin der Grundstücke) die letzte (tatsächliche) Fischereiberechtigte war (obwohl nicht eingetragen im Fischereibuch).

Das beschwerdegegenständliche Fischereirecht wurde bis dato in keinem zivilrechtlichen Verfahren festgestellt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, dem Kaufvertrag vom 18.06.2018 und dem auszugsweise vorgelegtem Übergabsvertrag vom Juni 2005.

Die Zustellung des Bescheides an den Antragsteller und die Bf ergibt sich aus einem Telefonat der erkennenden Richterin vom 20.04.2026 mit der belangten Behörde (Aktenvermerk LVwG-553807/2/BL). In diesem Telefonat hat die zuständige Bearbeiterin auch dargelegt, dass sie davon ausgegangen ist, dass die Bf die vorherige (tatsächliche) Fischereiberechtigte war und nicht F__ senior.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen des Oö. Fischereigesetzes 2020, LGBl.Nr. 41/2020 idF LGBl.Nr. 59/2024:

§ 3 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020 lautet: „Das Fischereirecht ist ein dingliches, nicht notwendig mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbundenes Recht. Soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, unterliegen das Eigentum an einem Fischereirecht und dessen Übertragung den Vorschriften des Privatrechts; im Streitfall entscheidet das ordentliche Gericht."

Die Fischereiberechtigten sind nach § 8 Abs. 5. Oö. Fischereigesetz 2020 verpflichtet, ihre Fischereirechte binnen vier Wochen nach deren Erwerb unter Vorlage von geeigneten Beweismitteln bei der Behörde zur Eintragung anzuzeigen. Die bzw. der Fischereiberechtigte hat alle Änderungen, die Eintragungen im A- oder B-Blatt des Fischereibuchs betreffen, binnen vier Wochen der Behörde unter Vorlage von geeigneten Beweismitteln zur Änderung der Eintragungen anzuzeigen,

sofern die Änderung nicht durch eine auf Grund dieses Landesgesetzes ergangene Entscheidung der Behörde bewirkt wird.

Gemäß § 8 Abs. 6 Oö. Fischereigesetz 2020 muss jeder Eintragung im Fischereibuch und jeder Änderung, Berichtigung oder Löschung einer Eintragung ein darauf bezugnehmender Bescheid der Behörde vorausgehen, der den Wortlaut der Eintragung festsetzt.
§ 8 Abs. 6 Oö. Fischereigesetz 2020 führt weiters aus, dass wenn die Erlassung eines Bescheides, der die Eintragung der bzw. des Fischereiberechtigten zum Inhalt hat, von der Klärung einer Vorfrage abhängig ist, über die das ordentliche Gericht zu entscheiden hat (§ 3 Abs. 1), dann hat die Behörde die Rechtskraft dieser gerichtlichen Entscheidung abzuwarten.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Voraussetzung für die Erlassung eines Bescheides über die Eintragung eines Fischereirechtes im Fischereibuch ist die Klärung der Frage, wer Eigentümer des Fischereirechtes und damit Fischereiberechtigter ist. Die Eigentumsfrage stellt somit eine Vorfrage dar, über die nach § 3 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020 das ordentliche Gericht zu entscheiden hat. Die Verwaltungsbehörde (und somit auch das Verwaltungsgericht) darf diese Vorfrage nicht selbst beurteilen und auch nicht prüfen, ob die zur Untermauerung der Eigentumsansprüche aufgestellten Behauptungen zutreffen. Selbst wenn zB nur ein Teilstück von mehreren Personen beansprucht wird, liegt ein Streitfall iSd § 3 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020 vor [vgl. dazu *Schiffner*, Oberösterreichs Fischereirecht (2021) Seite 41 f mwN].

Der Verwaltungsgerichtshof (vgl. etwa VwGH vom 27.10.2020, 2020/03/0087 mwN) hat etwa bereits festgehalten, dass „eine wesentliche Dimension des Eigentums an einem Fischereirecht (…) nicht nur seine räumliche Ausdehnung, sondern auch die Beurteilung, ob Alleineigentum, schlichtes Miteigentum oder ein Koppelfischereirecht iSd § 5 Abs 1 OÖ FischereiG 1983 vorliegt“, ist. „Ist diese Beurteilung strittig, ist ein Streitfall im Sinne des § 1 Abs 3 leg cit gegeben (VwGH vom 27. Mai 2010, 2008/03/0017 mwH). Auch ist der gefestigten Rechtsprechung zu entnehmen, dass der Verwaltungsbehörde - und somit auch den Verwaltungsgerichten - eine Vorfragenbeurteilung hinsichtlich strittiger Eigentumsverhältnisse auch dann verwehrt ist, wenn noch kein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist (…).“

Ausdrücklich wurde also vom Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Verwaltungsbehörde und auch dem Verwaltungsgericht die Beurteilung einer zivilrechtlichen Vorfrage (unabhängig ob ein solches Verfahren bereits anhängig ist oder nicht) entzogen ist. Ebenfalls hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung dargelegt, dass eine „historische Aufarbeitung“ der Eigentumsfrage von der Verwaltungsbehörde und vom Verwaltungsgericht nicht vorzunehmen ist.

Wer Eigentümer des gegenständlichen Fischereirechtes ist, stellt sich entsprechend dem festgestellten Sachverhalt als äußerst strittig dar: So ist der Antragsteller der Meinung, dass er mit dem Kaufvertrag vom 18.06.2018 das Fischereirecht erworben hat; die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass die Bf dieses davor innehatte und die Bf selbst geht davon aus, dass ihrem Vater (F__ senior) das Fischereirecht nach wie vor zusteht (und somit durch die einzelnen Verträge nicht übertragen worden ist).

Zu bedenken ist hier auch, dass das Fischereirecht ein dingliches Recht ist, das nicht zwangsläufig (automatisch) mit dem Eigentum an einer Liegenschaft übertragen wird (vgl. § 3 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020).

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich liegt hier im Ergebnis jedenfalls ein Streitfall iSd § 3 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 6 Oö. Fischereigesetz 2020 vor. Eine eigenständige Beurteilung dieses zivilrechtlichen Streitfalles bzw. dieser Vorfrage ist der belangten Behörde und dem Landesverwaltungsgericht nach der eindeutigen höchstgerichtlichen Judikatur verwehrt, sodass der Bescheid aufzuheben war und der Antragsteller mit seinem verfahrenseinleitenden Antrag auf den Zivilrechtsweg zu verweisen war, da die in § 8 Abs. 6 iVm § 3 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020 getroffene Regelung wie eine unmittelbar durch das Gesetz verfügte Aussetzung des Verfahrens wirkt [vgl. dazu wieder *Schiffner*, Oberösterreichs Fischereirecht (2021) Seite 42].

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die verwaltungsrechtliche Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sohin keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt.
Von der gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde auch nicht abgewichen, sondern in diesem Sinne der Antragsteller hinsichtlich der strittigen Vorfrage auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang